



## **BESCHLUSSVORLAGE**

---

**Abt. 4**

**Tagesordnungspunkt: 4**

**Regional- und Landesplanung;  
Dritte Startbahn Flughafen München - Antrag Kreisrat Reiter**

**Anlage(n):**

Antrag Kreisrat Reiter (ödp) vom 30.10.2024

Freisinger Straße 67  
85435 Erding

Ansprechpartner/in:  
Leon Kapfelsperger

Tel. 08122/58-  
leon.kapfelsperger@lra-  
ed.de

Erding, 14.01.2025  
Az.:

**Kreisausschuss am 22.01.2025**

öffentliche Sitzung

**Vorlagebericht:** siehe Rückseite

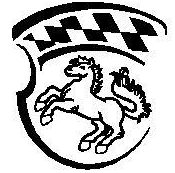
**Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:**

Keine

**Freiwillige Leistung oder Pflichtaufgabe: Pflichtaufgabe**

**Beschlussvorschlag:**

## Vorlagebericht:



**LANDKREIS**  
**E R D I N G**

Der 98. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 05.07.2011 (nachfolgend bezeichnet als 98. ÄPFB), welcher die Erweiterung des Verkehrsflughafens München durch Anlage und Betrieb einer 3. Start- und Landebahn nebst Nebenanlagen, Teilprojekten und Folgemaßnahmen festgestellt hat, erlangte am 04.03.2016 Bestandskraft. Zuvor waren insgesamt 17 Klagen gegen den 98. ÄPFB vor dem BayVGH gescheitert. Gemäß § 9 Abs. 3 LuftVG i.V.m. Art. 75 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG tritt ein Plan außer Kraft, sofern nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit mit der Durchführung begonnen wurde, außer er wird vorher auf Antrag des Vorhabenträgers um höchstens fünf Jahre von der Planfeststellungsbehörde verlängert. Der gegenständliche Plan wäre demnach am 04.03.2026 außer Kraft getreten. Ob ein Verlängerungsantrag der FMG nach § 9 Abs. 3 LuftVG Aussicht auf Erfolg gehabt hätte, ist anhand der aktuellen Flug- und Passagieraufkommens wohl fraglich. Die FMG hat laut ihrer Aussage folgende Maßnahmen bereits umgesetzt:

- S-Bahn-Tunnel Erdinger Ringschluss  
(= Errichtung des Eisenbahntunnels (S-Bahn) unter dem planfestgestellten, nach Osten erweiterten, Vorfeldes als Teilabschnitt des sog. Erdinger Ringschlusses (S-Bahn-Verbindung zw. Stadt Erding und Flughafen München) einschließlich der dazu geforderten Kohärenzsicherungsmaßnahmen; Abschluss der Maßnahme im August 2021)
- Ausbau des Straßennetzes im Osten  
(Verlängerung des bestehenden Flughafen-Südrings nach Osten und vierstreifiger Ausbau des Flughafen-Nödrings (Erdinger Allee), sowie der St 2584 bis zum Anschluss an die Flughafentangente Ost (St 2580) einschließlich erforderlicher Ingenieurbauwerke; Abschluss der Maßnahme im Februar 2021)
- Erweiterung Vorfeld Ost  
(Erweiterung des Vorfelds Ost um rund 17,5 ha (sog. Vorfeld-Modul C-02.5); die Vorfelderweiterung Ost dient dazu, die durch eine 3. Start- und Landebahn erhöhte Gesamtkapazität des Flughafens durch die dadurch bedingten Bodenkapazitäten darzustellen; Abschluss im März 2021)
- Umsetzung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen  
(Verwirklichung von Landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen; primär Umsetzung derjenigen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen, die durch Errichtung des S-Bahn-Tunnels notwendig geworden sind; Umsetzung in Abstimmung mit HNB)
- Grunderwerb zur Realisierung des Vorhabens  
(von der für die Realisierung erforderlichen Fläche von insg. 1.678 ha (= 871 ha Projektflächen u. 807 ha Öko-Ausgleichsflächen) hat die FMG bereits 1.530 ha, mithin 91 % erworben)
- Unterstützung beim Managementplan  
(FMG hat die Höhere Naturschutzbehörde entsprechend ihrer Verpflichtung aus dem 98. ÄPFB unterstützt; lt. ROB ist dies jedoch nicht als Umsetzungsmaßnahme im Sinne des Art. 75 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG zu werten)
- Umlandfonds

(finanzielles Engagement der FMG in einem Umlandfond; auch darin sieht ROB keine Umsetzungsmaßnahme nach Art. 75 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG).



Mit Ausnahme der letzten beiden Punkte sieht die Regierung von Oberbayern in der Umsetzung dieser Maßnahmen den Beginn der Durchführung des Plans im Sinne von § 9 Abs. 3 LuftVG i.V.m. Art. 75 Abs. 4 S. 2 BayVwVfG. Beginn der Durchführung meint dabei jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens. Die Durchführung von in der Landschaft erkennbaren Bauarbeiten ist stets als nach außen erkennbare Tätigkeit zu qualifizieren. Auch ist Grunderwerb und die Herstellung von naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen in der Rechtsprechung diesbezüglich anerkannt. Die Durchführungsmaßnahmen können dabei auch vor Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses erfolgen. Die Maßnahmen haben nach Ansicht der Regierung auch eine mehr als bloß geringfügige Bedeutung für das Gesamtprojekt „98. ÄPFB“, was insbesondere wohl mit Blick auf den getätigten Grunderwerb gilt. Ebenjene positive Feststellung seitens der Regierung von Oberbayern führt nun in der Sache dazu, dass die „Ablauffrist“ nach § 9 Abs. 3 LuftVG faktisch nicht mehr greift und der 98. ÄPFB grundsätzlich auf unbeschränkte Zeit gilt („Ewiges Baurecht für die 3. Startbahn“).

**LANDKREIS**  
**ERDING**

Vor diesem Hintergrund stellte Herr Kreisrat Wolfgang Reiter (ÖDP) am 30.10.2024 den Antrag, dem Kreistag folgenden Beschluss vorzulegen:

„Der Landkreis Erding positioniert sich klar gegen die neue Ewigkeitsklausel für den Bau der dritten Startbahn im Flughafen München und beauftragt den Landrat Martin Bayerstorfer, sämtliche juristischen Schritte gegen den Feststellungsbescheid zur dritten Startbahn auszuschöpfen.“

Vorliegend müsste die gerichtliche Aufhebung des Feststellungsbescheids der Regierung von Oberbayern angestrengt werden. In der Folge würde der 98. ÄPFB am 04.03.2026 ablaufen. Die FMG müsste danach einen Antrag auf Verlängerung bei der Regierung von Oberbayern stellen. Ob diese Verlängerung erteilt werden würde, kann als durchaus fraglich gelten. Sofern eine Verlängerung nicht erteilt würde, würde die Planung zum eingangs genannten Datum außer Kraft treten und es müsste ein neues Planfeststellungsverfahren zur 3. Start- und Landebahn angestrengt werden. Die gerichtliche Aufhebung des Bescheids könnte durch eine Anfechtungsklage erreicht werden. Dieses Vorgehen hat allerdings nur wenig Aussicht auf Erfolg. Eine solche Klage wird insbesondere aufgrund der fehlenden Klagebefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO) des Landkreises Erding schon der Zulässigkeit entbehren. Der Landkreis Erding müsste geltend machen können, durch den Bescheid in eigenen Rechten verletzt sein. Der Landkreis Erding ist vorliegend nicht Adressat des Bescheids. Die Verletzung etwaiger drittschützender Normen kann hier nicht erkannt werden. Ein Eingriff in die Planungshoheit scheidet ebenfalls aus. Der Eingriff in etwaiges Eigentum des Landkreises genügt nach der Rechtsprechung nicht. Dass eine Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises des Landkreises Erding durch die bloße Feststellung der Regierung von Oberbayern erschwert oder beeinträchtigt würde, kann nicht erkannt werden. Es ist zu bedenken, dass der Bescheid lediglich feststellt, dass mit der Durchführung des Planes im Sinne des § 9 Abs. 3 LuftVG i.V.m. Art. 75 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG bereits begonnen wurde. Es erscheint als überaus fraglich, ob eine solche mittelbare Betroffenheit, sofern diese überhaupt erkannt werden kann, ausreicht, um vorzutragen, dass der Landkreis durch den Feststellungsbescheid in eigenen Rechten verletzt ist. Der zugrundeliegende Änderungsplanfeststellungsbeschluss wurde bereits in der Vergangenheit erfolglos beklagt und ist bestandskräftig. Ähnliches ist auch im Hinblick auf eine Feststellungsklage anzunehmen. Selbst wenn man entgegen der Erwartung die Zulässigkeit der Klage bejahen würde, so wird jedenfalls die Klage in der Sache keinen Erfolg haben. Die Rechtsansicht der Regierung von Oberbayern, dass mit

der Durchführung des Planes bereits begonnen wurde, lässt sich nicht ohne Weiteres von der Hand weisen. Insbesondere ist die Rechtsprechung hinsichtlich etwaigen Grunderwerbs und der Herstellung von naturschutzrechtlichen Kohärenzflächen sehr eindeutig.



**LANDKREIS**  
**ERDING**

Der Landkreis Freising klagt unter Inanspruchnahme einer Rechtsanwaltskanzlei gegen den besagten Feststellungsbescheid der Regierung von Oberbayern. Mit Blick auf die erfolglosen Klageverfahren in der Vergangenheit ist anzunehmen, dass der Landkreis Freising seine Betroffenheit aus der Tatsache herleitet, dass unweit des planfestgestellten Vorhabens eine landkreiseigene schulvorbereitende Einrichtung in Freising-Pulling betrieben wird. Eine derartige Betroffenheit fehlt dem Landkreis Erding vorliegend.

Seitens des Landkreises Erding wurden bereits in der Vergangenheit Beschlusslagen zur 3. Startbahn herbeigeführt:

- **30.10.2006 Strukturausschuss**

„Der Landkreis Erding lehnt Planung und Bau einer dritten Start- und Landebahn am Flughafen München im Erdinger Moos ab. Die zur Erweiterung herbeigezogenen Argumente überzeugen nicht.

Der Landkreis Erding ist nicht bereit, die sich aus einseitigen Unternehmensentscheidungen von Luftverkehrsgesellschaften ergebenden Belastungen für die Bevölkerung im Flughafenumland zu unterstützen.

Hinzu kommt, dass schon heute die Verkehrserschließung für das jetzige Zwei-Bahnen-System mangelhaft ist und hinter den gegebenen Zusagen der zuständigen Verkehrsträger zurückbleibt“

Abstimmungsergebnis: Annahme mit 13:0 Stimmen

- **03.12.2007 Strukturausschuss**

„1. Der Landkreis Erding lehnt den Bau und Betrieb einer dritten Start- und Landebahn am Flughafen München ab. Die zur Erweiterung herangetragenen Argumente überzeugen nicht. Insbesondere ist der Bedarf immer noch nicht nachgewiesen.

Hinzu kommt, dass schon heute die Verkehrserschließung für das jetzige Zwei-Bahnen-System mangelhaft ist und hinter den gegebenen Zusagen der zuständigen Verkehrsträger zurückbleibt.

2. Die Auflassung der Kreisstraße ED 5 wird abgelehnt.

Hilfsweise wird der Stellungnahme des Staatl. Bauamtes Freising vom 30.11.2007 mit den heute vorgetragenen Ergänzungen als Bestandteil der Stellungnahme des Landkreises im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zugestimmt“

Abstimmungsergebnis: Annahme mit 12:0 Stimmen